

Satzung des Handballkreises Minden-Lübbecke e.V.

Übersicht

- Stand: 02.06.2018 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§1	Name, Rechtsform, Sitz
§2	Zweck und Aufgaben
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Rechtsgrundlagen
§5	Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

§6	Ordentliche Mitglieder
§7	Ehrenmitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
----	-------------------------------------

IV. Organe – Kommissionen – Ausschüsse des Handballkreises

§9	Organe, Kommissionen, Ausschüsse
----	----------------------------------

V. Der Kreistag

§10	Termin, Wahlperiode, Einberufung
§11	Zusammensetzung
§12	Stimmrecht
§13	Aufgaben
§14	Tagesordnung
§15	Wahlen
§16	Anträge
§17	Beschlüsse und Protokolle
§18	Außerordentlicher Kreistag
§19	Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit
§20	Kosten

VI. Sonstige Tagungen

§21	Gemeinsame Bestimmungen
§22	Der Kreisjugendtag
§23	Der Kreisschiedsrichtertag

VII. Die Kreisvorstände

§24	Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)
§25	Der Kreisvorstand (KV)

VIII. Kommissionen – Ausschüsse - Kassenprüfer

§26	Die Technische Kommission des Kreises (TK)
§27	Der Kreisjugendausschuss (JA)
§28	Der Schiedsrichterausschuss (SRA)
§29	Kassenprüfer

IX. Das Rechtswesen

§30	Der Kreisrechtswart
§31	Der Kreisspruchausschuss (KSA)

X. Ehrungen

§32	Ehrungen des Kreises
-----	----------------------

XI. Schlussbestimmungen

§33	Ehrenamtlichkeit
§34	Geschäftsjahr
§35	Amtliche Bekanntmachungen
§36	Handballbörse
§37	Geschäftsstelle
§38	Datenschutz
§39	Auflösung des Handballkreises
§40	Inkrafttreten der Satzung

Hinweis: Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Handballkreis Minden-Lübbecke e.V. (Handballkreis) ist eine eigenständige regionale Untergliederung des Handballverbandes Westfalen e.V. (HVW). Er ist die Vereinigung aller Handball spielenden Vereine des Kreises Minden-Lübbecke und hat seinen Sitz in Minden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des HVW. Er fasst alle Handball spielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Handballkreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer durch.
- (3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) sowie des Spielbetriebs ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Handballkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und /oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Untergliederung des HVW den Bestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes e.V. (WHV) und des HVW. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen an.
- (2) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich

der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen. Des Weiteren kann er nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW Strafen sowie Geldbußen verhängen und Maßnahmen anordnen. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbuße und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch den HVW festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Handballkreises können Handball spielende Vereine werden, die gleichzeitig Mitglieder im HVW sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Handball spielende Vereine, welche die Aufnahme in den Handballkreis wünschen, haben dazu einen schriftlichen Antrag an den Kreisvorsitzenden zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinsatzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB, eine namentliche Aufzählung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises anerkennt.
- (3) Der Kreisvorsitzende veröffentlicht den Aufnahmeantrag in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ nach § 35 dieser Satzung.
- (4) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche entscheidet der Kreisvorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
 - b) durch Austritt des Vereins,
 - c) durch Ausschluss des Vereins,
 - d) mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im HVW.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweislich dem Kreisvorstand zugeleitet werden.
- (7) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss dem Kreisvorstand per Übergabebescheinung spätestens drei Monate vor dem Ende des Spieljahres erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes durch Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn
 - a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
 - b) bestehende Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird,
 - d) dem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport verdient gemacht oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag und im Erweiterten Vorstand.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Handballkreises sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises am Spielbetrieb des Handballkreises teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Satzung und den zu ihr ergangenen Finanz- und Gebührenordnungen ergeben.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) sind zur Zahlung der vom Erweiterten Kreisvorstand festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni jeden Jahres an die Kasse des Handballkreises verpflichtet.
- (5) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Einsichtnahme in die „Amtlichen Bekanntmachungen“ des Handballkreises verpflichtet. Das Nähere regelt § 35 der Satzung.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, statistische Angaben auf Anforderung des Handballkreises vorzulegen. Weiterhin haben sie dem Kreisvorstand auf Anforderung mit Fristsetzung alle in § 6 Abs. 2 aufgeführten Nachweise nach dem neuesten Stand vorzulegen.

IV. Organe - Kommissionen - Ausschüsse

§ 9 Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

- (1) Organe des Handballkreises sind:
 - a) der Kreistag,
 - b) der Kreisvorstand (KV),
 - c) der Erweiterte Kreisvorstand (EKV),
 - d) der Kreisjugendtag,
 - e) der Kreisschiedsrichtertag.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 - a) die Technische Kommission,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der Schiedsrichterausschuss,
 - d) der Kreisspruchausschuss.
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

V. Der Kreistag

§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate, vor den Bezirkstagen, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 11 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine,
- b) dem Erweiterten Kreisvorstand,
- c) den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
- d) den Kassenprüfern.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 - a) Die Delegierten der Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Stimme, wobei als Delegierte nur die jeweiligen Vereinsvorstände oder von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen auftreten können. Spielgemeinschaften haben schriftlich bis zum 1.12. des dem Kreistag vorangehenden Kalenderjahres gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären, in welchem Verhältnis die von der Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften auf die zur Spielgemeinschaft zählenden Vereine verteilt werden sollen. Unterbleibt eine derartige Erklärung, werden die gemeldeten Mannschaften paritätisch auf die der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine verteilt. Ergibt sich dabei eine ungerade Zahl, erfolgt die Anrechnung nach der alphabetischen Reihenfolge der der Spielgemeinschaft angehörenden Vereine.
 - b) Die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes je 1 Stimme,
 - c) Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig, auch wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag auf mehreren Funktionen beruht.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes - ausgenommen das der Ehrenmitglieder, des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses des Jugendspielwartes, des Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden, des Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes sowie der Kreisjugendsprecher - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Nach erfolgter Vorstandswahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Wahl des Erweiterten Kreisvorstandes - ausgenommen des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, des Jugendspielwartes, des Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden, des Schiedsrichterwartes, des Schiedsrichterlehrwartes, sowie der Kreisjugendsprecher - die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem Erweiterten Kreisvorstand angehören. Die Ehrenmitglieder bleiben automatisch Mitglieder des EKV.
- b) die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
- c) die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Ersatzleute,
- d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag sowie für die Verbandstage des HVW und des WHV, einschließlich vorzuschlagender Kandidaten für Beisitzer BSA, LSA und Kassenprüfer HVW,
- e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
- f) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) - c) Gewählten,
- g) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern, sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers,
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
3. Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Ehrungen,
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Änderungen der Kreissatzung,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB,
8. Wahl eines Versammlungsleiters,
9. Aussprache über die Berichte und Entlastung aller unter § 13 Abs. (2) a) Gewählten,
10. Neuwahlen nach § 13 Abs. (2) a) - d),
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - des auf dem Kreisjugendtag gewählten Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses, des Jugendspielwartes sowie der Kreisjugendsprecher,
 - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden, des Schiedsrichterwartes und des Schiedsrichterlehrwartes,
12. Sonstige Anträge,
13. Verschiedenes.

§ 15 Wahlen

- (1) Wählbar sind volljährige Mitglieder von Mitgliedsvereinen des Handballkreises. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden mündlich abgegeben werden.
- (2) Als Kassenprüfer und Beisitzer im Kreisspruchausschuss darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf der Ebene des Handballkreises ausübt.
- (3) Arbeitnehmer des Handballkreises sind nicht wählbar.
- (4) Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreistags widerspricht.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 16 Anträge

- (1) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Kreisvorstand,
 - c) vom Erweiterten Kreisvorstand,
 - d) vom Kreisjugendtag,
 - e) vom Kreisschiedsrichtertag.
- (2) Anträge müssen spätestens 30 Tage vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand schriftlich vorliegen und danach mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag den Mitgliedern zugestellt sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (3) Anträge des Kreisvorstands und des Erweiterten Kreisvorstands können jederzeit eingebracht werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
- (4) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- (5) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 17 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen werden mit Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats vom Kreisvorstand in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ bekannt zu geben.
- (2) Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Handballkreises betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.
- (3) Der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter sowie die Vorsitzenden der Technischen Kommission, des Kreisjugendausschusses und des Schiedsrichterausschusses können Beschlüsse der von ihnen zu leitenden Vorstände, Kommissionen und Gremien auch auf elektronischem Wege herbeiführen.
- (4) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ebenso sind über Beschlüsse und über Sitzungen und Tagungen der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie von Entscheidungen des Kreisspruchausschusses der Geschäftsstelle des Handballkreises zur Unterrichtung Abschriften gefertigter Protokolle oder von Entscheidungen zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzuleiten.
- (7) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen schriftliche Einwendungen bei der Geschäftsstelle erhoben wurden.

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Handballkreis angehörenden Handball spielenden Vereine verlangt wird oder aus dem geschäftsführenden Vorstand 2 Personen gleichzeitig ausscheiden.

- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.
- (2) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.
- (5) Der außerordentliche Kreistag ist auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten des Kreistags – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – ausgeschlossen werden.

§ 20 Kosten

- (1) Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes, die Ehrenvorsitzenden und -mitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.
- (2) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Handballkreis für seinen Jugendausschuss und die Kreisjugendsprecher, die Vereine für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.
- (3) Die Kosten des Kreisschiedsrichtertages trägt der Handballkreis für seine gewählten und berufenen Schiedsrichtervertreter, die Vereine für ihre Schiedsrichter.

VI. Sonstige Tagungen

§ 21 Gemeinsame Bestimmungen

Für den unter den §§ 22 und 23 aufgeführten Kreisjugendtag und den Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 10 - 20 dieser Satzung entsprechend.

§ 22 Der Kreisjugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit des Handballkreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.
- (2) Organe der Kreisjugend sind:
 - a) der Kreisjugendtag,
 - b) der Kreisjugendausschuss
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Handballkreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 5 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball im laufenden Spieljahr gemeldet sind, je 1 Delegierter; die Regelung unter § 12 Abs. 1 a) dieser Satzung gilt entsprechend,
 - b) der Vorsitzende des Jugendausschusses
 - c) der Jugendspielwart,
 - d) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.

- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses und des Jugendspielwartes,
 - b) Entlastung aller unter Abs. (4) b) - d) Gewählten,
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - d) Wahl des Jugendspielwartes,
 - e) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
 - f) Wahl der Vertreter zum Bezirksjugendtag und zum Jugendtag des HVW,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 23 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.
- (3) Aufgaben der Kreisschiedsrichtertage:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden und des Schiedsrichterwartes sowie des Schiedsrichterlehrwartes,
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter d) bis f) Aufgeführten,
 - d) Wahl des Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden,
 - e) Wahl des Schiedsrichterwartes,
 - f) Wahl des Schiedsrichterlehrwartes,
 - g) Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag,
 - h) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 6 der WHV- Schiedsrichterordnung und der Satzung des HVW.

VII. Die Kreisvorstände

§ 24 Der Erweiterte Kreisvorstand (EKV)

- (1) Dem Erweiterten Kreisvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - b) aus der TK: der Erwachsenenpielwart,
 - c) aus dem JA: der Jugendspielwart und die Jugendsprecher,
 - d) aus dem SRA: der Schiedsrichterwart und der Schiedsrichterlehrwart,
 - e) die Ehrenmitglieder.
- (2) Der Erweiterte Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig. Zu Sitzungen (mindestens einmal im Jahr) lädt der

Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Der KSA-Vorsitzende ist berechtigt, an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können ohne Stimmrecht auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Der Erweiterte Kreisvorstand berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Er verabschiedet notwendige Ordnungen, insbesondere die Finanzordnung.
- (4) Der Erweiterte Kreisvorstand ist für die Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans und der einzelnen Haushaltsbudgets der Mitglieder des Kreisvorstandes zuständig. Diese entscheiden im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans und der ihnen zugewiesenen Haushaltsbudgets eigenständig über die Verausgabung der Haushaltsmittel.
- (5) Der Erweiterte Kreisvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (6) Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Kreisvorstandes, ausgenommen sind geschäftsführende Mitglieder des Kreisvorstandes, kann der Erweiterte Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.
- (7) Der Erweiterte Kreisvorstand entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 25 Der Kreisvorstand (KV)

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) der 2.Vorsitzende/TK-Vorsitzende,
- c) der Kreiskassenwart,
- d) der Kreisrechtswart,
- e) der Jugendausschuss-Vorsitzende,
- f) der Kreislehrwart
- g) der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende

(2) Der Kreisvorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben seiner Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Koordination/Aufsicht. Die Geschäftsführung obliegt dem Kreisvorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden/TK-Vorsitzenden, dem Kreiskassenwart und dem Kreisrechtswart, die auch gleichzeitig Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind, und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zu Sitzungen (mindestens dreimal im Jahr) sowie Versammlungen und Tagungen lädt der Kreisvorsitzende ein, er leitet sie auch. Beschlüsse, die nicht mindestens eine 2/3-Mehrheit erhalten, sind endgültig im Erweiterten Kreisvorstand zu entscheiden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle können ohne Stimmrecht auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Handballkreises.

Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann das Vorstandsmitglied vom Handballkreis die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Vereinsvermögens.

- (3) Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Handballkreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Kreisinstanzen (außer der Rechtsinstanz) Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse des Verbandes entgegenstehen.
- (4) Der Kreisvorstand stellt Anträge auf Ehrungen durch höhere Instanzen und entscheidet über Ehrungen durch den Handballkreis. Er kann dieses Recht durch Beschluss auf den Kreisvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes delegieren.
- (5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Verfahren beim Kreissprachausschuss einzuleiten.

- (6) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitarbeiter (Staffelleiter, Pressearbeit, Buchhaltung u.a.) berufen.
- (7) Der Kreisvorstand ist berechtigt, für die Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplanes einen nebenamtlichen Geschäftsführer anzustellen.

VIII. Kommissionen - Ausschüsse - Kassenprüfer

§ 26 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

- (1) Der TK des Kreises gehören an:
 - a) der 2. Vorsitzende/TK-Vorsitzende,
 - b) der Erwachsenenspielwart,
 - c) der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende,
 - d) der Schiedsrichterwart,
 - e) der Schiedsrichterlehrwart,
 - f) der KSA-Vorsitzende,
 - g) der Jugendausschuss-Vorsitzende,
 - h) der Jugendspielwart,
 - i) der Kreislehrwart.
- (2) Die TK wählt aus ihrer Mitte den Vertreter des TK-Vorsitzenden.
- (3) Die TK tritt auf Einladung des TK-Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagen zusammen. Sie ist mit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der TK-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter hinzuziehen oder den Personenkreis reduzieren. Die Kosten trägt der Kreis.
- (4) Die TK ist für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstige spieltechnische Maßnahmen im Kreis zuständig. Des Weiteren obliegen ihr die Schulung und der Einsatz der Schiedsrichter und Kampfrichter, die Förderung des Breiten- und Leistungssports sowie die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im Kreis.
- (5) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.
- (6) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

§ 27 Der Kreisjugendausschuss (JA)

- (1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Jugendausschuss-Vorsitzende,
 - b) der Jugendspielwart,
 - c) der Lehrwart,
 - d) die Jugendsprecher,
 - e) die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter.

Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem JA-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination/Aufsicht.

- (2) Der JA tritt auf Einladung des JA-Vorsitzenden oder seines Vertreters bei Bedarf zu seinen Arbeitstagen zusammen. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Bedarf kann der JA-Vorsitzende weitere sachkundige Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen (z.B. Kreiswahltrainer und Projektleiter TS/TF). Seine Kosten trägt der Kreis.
- (3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Koordination von Terminen und die Vorbereitung des Kreisjugendtages zuständig.

- (4) Der JA ist für die Vorbereitung und Durchführung des Jugendspielbetriebs (in Abstimmung mit der TK), der Jugendbegegnungen sowie Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport zuständig.

§ 28 Der Schiedsrichterausschuss (SRA)

- (1) Dem SRA gehören an:
- a) der Schiedsrichterausschuss-Vorsitzende,
 - b) der Schiedsrichterwart,
 - c) der Schiedsrichterlehrwart,
 - d) Weitere Mitarbeiter, die durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisschiedsrichtertages berufen werden. Diese Mitarbeiter können zuständig und verantwortlich sein für Schiedsrichteransetzungen, Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer / Sekretäre und/oder Betreuung von Jungschiedsrichtern und Beobachtungen.

Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus deren Tätigkeitsbereichen. Dem Schiedsrichterwart obliegt die Koordination/Aufsicht

- (2) Der SRA wird bei Bedarf vom Schiedsrichterausschuss-Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet, einberufen. Alle Fragen im SR-Wesen werden dort behandelt, notwendige Beschlüsse vorbereitet und der TK oder dem KV zugeleitet. Seine Kosten trägt der Kreis.

§ 29 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind drei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die entsprechenden Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal sowie vor dem ordentlichen Kreistag zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.

IX. Das Rechtswesen

§ 30 Der Kreisrechtswart

Der Rechtswart des Handballkreises ist zuständig für:

- a) die Beratung des Kreisvorstandes,
- b) die Beratung der dem Kreis angehörenden Handball spielenden Vereine in spieltechnischen Fragen,
- c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchsausschusses.

§ 31 Der Kreisspruchsausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Handballkreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt..
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten KSA-Vorsitzenden und 5 Beisitzern
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung des DHB in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV, dieser Satzung und den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.

- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisrechtswart bzw. der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.
- (7) Der Handballkreis kann sich an Verfahren vor dem KSA durch förmliche Erklärung des Kreisvorsitzenden beteiligen.

X. Ehrungen

§ 32 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des HVW.

XI. Schlussbestimmungen

§ 33 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen dieser Satzung (siehe § 3), der Finanzordnung des Handballkreises und der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nrn. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 35 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises erfolgen auf der Börse mündlich oder werden schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht. Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gelten auch der „Rundbrief“ des Kreises im Internet sowie die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball) oder dessen Nachfolger im Internet. Eine Bekanntmachung in einer der vorstehenden Art und Weise ist ausreichend.

§ 36 Handballbörse

Die Handballbörse findet nach Bedarf auf Grund Bekanntmachung im „Rundbrief“ montags statt. Sie gilt als Pflichtsitzung für die Mitgliedsvereine und Spielgemeinschaften. Die Vereinsvertreter gelten als Bevollmächtigte ihrer Vereine/SG. Die Börse hat Beschlusskraft für Regelungen des Spielbetriebs.

§ 37 Geschäftsstelle

Bei Bedarf wird eine Geschäftsstelle als Anlaufstelle für die Vereine eingerichtet.

§ 38 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Soweit zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Kreisvorstand.

§ 39 Auflösung des Handballkreises

- (1) Die Auflösung des Handballkreises kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Handballkreises fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung vorläufig wirksam und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.